

Auszug der Satzung Igel – Interdisziplinär gemeinsam Lernen e.V.

2. Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein ist Träger eines sozialpädagogischen Projektes, das darauf abzielt, Menschen bei ihrer schulischen und beruflichen Qualifikation zu helfen, gesellschaftlich und ökonomisch schlechter gestellten Menschen die Wahrnehmung ihres Rechtes auf Bildung zu ermöglichen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausnahmen bestehen bei den Personen, die vom Verein als Mitarbeiter eingestellt, durch diesen beschäftigt werden und je nach Beschäftigungsgrad tariflich entlohnt werden. Doch auch hier dürfen für diese Personen, über die Entlohnung lt. Vertrag hinaus, keine weiteren finanziellen oder materiellen Begünstigungen entstehen.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und politisch sowie konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied (nachfolgend Mitglied genannt) kann, sofern die Satzung anerkannt wurde, jede natürliche Person, sowie jede juristische Person werden. Bei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es zusätzlich der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Aufnahmeantrag und Genehmigung durch den Vorstand. Im Einzelfall kann der Vorstand die Aufnahme verweigern.
- (3) Besteht der Verdacht, dass durch die Aufnahme ordentlicher Mitglieder eine Einflussnahme durch politische Gruppen oder Parteien auf die Vereinspolitik erreicht werden soll, so kann der Vorstand die generelle Aufnahme verweigern.
- (4) Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag und der Entrichtung des Beitrags sowie der Genehmigung durch den Vorstand. Im Einzelfall kann der Vorstand die Aufnahme verweigern.

- (5) Die Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied und Fördermitglied) dauert mindestens ein Jahr bei jährlicher Beitragszahlung und sechs Monate bei monatlicher Beitragszahlung. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um einen Monat, wenn sie nicht mindestens acht Wochen vor Ablauf durch das Vereinsmitglied schriftlich gekündigt wird.
- (6) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist nicht vorgesehen und kann nur durch einen gesonderten Antrag beim Vorstand im Ausnahmefall genehmigt werden.
- (7) Im Todesfall endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (8) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder mehr als zweimonatiger Überfälligkeit der Beitragszahlung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Eventuelle Forderungen bleiben davon unberührt.
- (9) Bei Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheids schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, über den innerhalb von drei Monaten der Vorstand einstimmig entscheiden muss. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Anhörung.
- (10) Bei mehr als zwölfmonatiger Abwesenheit von allen Vereinsveranstaltungen oder mehr als sechs Monaten Säumnis bei der Beitragszahlung kann ein Mitglied formlos durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Beitragsschuld bleibt davon unberührt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Beitragszahlung

- (1) Der Jahresbeitrag ist in monatlichen Raten unbar auf das vom Vorstand mitgeteilte Konto zahlbar. Fälligkeitsdatum ist jeweils der 15. des laufenden Monats. Bei Vorlage eines gültigen Nachweises kann der Vorstand eine Ermäßigung der Beitragszahlung beschließen.
- (2) Die Höhe der Beitragszahlung ist gesondert in der aktuellen Fassung im Aushang des Vereins aufgeführt und wird jeweils bis zum 30.11. durch den Vorstand für das kommende Jahr festgesetzt.
- (3) Bei Änderungen der betrieblichen Situation, insbesondere der Fördermittelvergabe, die eine Anpassung des Beitrags unumgänglich machen, müssen die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich informiert werden. Es gilt dann ein vierwöchiges Sonderkündigungsrecht.